OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651525/18/MZ

Datum:
Linz, 1. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F D, x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. August 2019, GZ: FE-553/2019, PAD/19/01459811/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung samt Verkündung und schriftlicher Ausfertigung der Entscheidung, nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.06.2020, Ro 2020/11/0003-4,

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.08.2019, GZ: FE-553/2019, PAD/19/01459811/001/VW, wurde über die beschwerdeführende Partei und deren am 29.05.2019 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur Zahl x ausgestellte Lenkberechtigung wie folgt abgesprochen:
„Die Landespolizeidirektion Oberösterreich …

1. entzieht Ihnen die befristet erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03, A79.04, B, C1, C, BE, C1E, CE, F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides.
2. spricht gleichzeitig aus, die die Lenkberechtigung bis 23.05.2022 entzogen wird und ab 24.05.2022 bis zum Ablauf der Gesamtentzugsdauer … keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. In dieser Zeit ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig.
3. entzieht eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit.
4. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde.
5. erkennt einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung ab.

…
Rechtsgrundlage: § 2 Führerscheingesetz – FSG; § 7 FSG; § 24 FSG; § 25 FSG; § 29 FSG; § 30 FSG; § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Behörde stützt den Bescheid auf eine Verurteilung der bP durch das LG Wels, welche eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG darstelle und deren Wertung zur im Spruch genannten Verkehrsunzuverlässigkeit führe.

I.2. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt wird im Rechtsmittelschriftsatz vorgebracht, dass die Entziehungszeit mit 36 Monaten zu lang bemessen sei, die jeweiligen Straftaten ausschließlich im Internet begangen wurden und nicht im Zusammenhang mit der Verwendung von KFZ stünden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 30. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl

die bP und sein Rechtsvertreter als auch die belangte Behörde geladen wurde. Durch Verkündung gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde statt, behob den angefochtenen Bescheid, stellte das Verwaltungsverfahren ein und sprach die Zulässigkeit der ordentlichen Revision aus. Die belangte Behörde beantragte in der Folge die ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses.

I.5. Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, GZ: LVwG-651525/5/MZ, welches sowohl der belangten Behörde als auch der bP am 19.11.2020 zugestellt wurde, richtete sich die ordentliche Revision der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.12.2019 und die darauf folgende Revisionsbeantwortung der bP vom 24.01.2020.

I.6. Mit Erkenntnis vom 23.06.2020, Ro 2020/11/0003-4, hob der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf.

I.7. Mit Eingabe 13.07.2020 hält die bP die Beschwerde aufrecht, legt eine Einstellungsbestätigung vor und beantragt die Reduzierung der Entzugsdauer auf unter 18 Monate.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Urteil des LG Wels vom 16.01.2019, GZ: 11 Hv 144/18t-130, wurde über die bP wie folgt abgesprochen:

„R E F ist schuldig, er hat in B und andernorts
A) Faktum L S:
im Zeitraum 01. Juni bis 30. September 2017
I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - L S dazu bestimmt, Nacktbilder von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person, und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, nämlich Großaufnahmen der entblößten Vagina der mündigen Minderjährigen, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 2 3 lit. b) - sowie wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung einer mündigen Minderjährigen an sich selbst herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es hinsichtlich der Videos zeigend geschlechtliche Handlungen beim Versuch blieb (sh. Faktum III.) und er eine nicht mehr feststellbare Anzahl von Nacktfotos tatsächlich erhielt,
II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. a und b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es hinsichtlich der Videos zeigend geschlechtliche Handlungen beim Versuch blieb (sh. Faktum III.) und

III.) außer den Fällen des § 201 StGB L S durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, nämlich der übermittelten Nacktfotos die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen, nämlich das intensive Betasten der Brust und der Vagina, zu nötigen versucht;

B) Faktum H S D:

im Zeitraum 01. Juni bis 30. September 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - H S D dazu bestimmt Nacktbilder und -videos von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b), nämlich Großaufnahmen der nackten Vagina, wobei diese ihre Beine spreizte - sowie wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung einer unmündigen Person an sich selbst herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es hinsichtlich der Videos zeigend geschlechtliche Handlungen beim Versuch blieb (sh. Faktum III.) und er zumindest 5 Nacktfotos, nämlich Großaufnahmen der nackten Vagina, wobei diese ihre Beine spreizte, den Genital- und Analbereich des Opfers tatsächlich erhielt,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer unmündigen Person (Abs 4 Z 1 und 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es hinsichtlich der Videos zeigend geschlechtliche Handlungen beim Versuch blieb (sh. Faktum III.),

III.) außer den Fällen des § 201 StGB H S D durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, nämlich der übermittelten Nackfotos die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen, nämlich dem intensiven Betasten der Brust und der Vagina, zu nötigen versucht;

IV.) durch die unter Punkt III. angeführte Tathandlung, nämlich intensives Betasten der Brust und der Vagina, eine unmündige Person dazu zu verleiten versucht, geschlechtliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen;

C) Faktum S S W;

im Zeitraum Dezember 2017 bis Jänner 2018

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - S S W dazu bestimmt, Nacktbilder, insbesondere Großaufnahmen der Vagina, von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb und

III.) außer den Fällen des § 201 StGB S S W durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme geschlechtlicher

Handlungen, nämlich zum intensiven Betasten der Vagina und der Brüste, zu nötigen versucht, indem er ihr in weiterer Folge damit drohte, die von ihr bereits erhaltenen (strafrechtlich aufgrund der Angaben des Opfers zumindest im Zweifel nicht relevanten) Lichtbilder im Internet zu veröffentlichen, wenn sie mit ihm keinen Live-Videochat durchführt und dabei noch festzustellende geschlechtliche Handlungen an sich selbst vornimmt („...Ich will spritzen...Mach dich nackt und mach was ich dir sage dann beeile ich mich...Ok dann online...Bilder gehen auf knuddels“ vgl. AS13/ON 77);

D) Faktum I J F:

im Zeitraum von zumindest 11. bis 16. August 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - I J F dazu bestimmt Nacktbilder von sich — sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, insbesondere Großaufnahmen der entblößten Vagina, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb und

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer unmündigen Person (Abs 4 Z 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb;

E) Faktum V S:

zu nicht mehr konkret feststellbaren Zeitpunkten im Jahr 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - V S dazu bestimmt, Nacktbilder und -videos von sich, insbesondere Großaufnahmen der entblößten Vagina - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - sowie Lichtbilder und Videos zeigend geschlechtliche Handlungen der mündigen Minderjährigen an sich selbst - nämlich Betasten der Brüste sowie des Vaginal- und Analbereichs samt Penetrationshandlungen - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen von Online-Chats dazu aufforderte, wobei er eine nicht mehr konkret feststellbare größere Anzahl von entsprechenden Lichtbildern und Videos tatsächlich erhielt (vgl. AS 51ff und 59 bis 69 in AS 23 in ON 65a) und

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. a und b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen;

F) Faktum M A S;

zu nicht mehr konkret feststellbaren Zeitpunkten im Jahr 2017 die am x - sohin zum Tatzeitpunkt zwar volljährige, jedoch geistig beeinträchtigte - M A S wiederholt

I.) außer den Fällen des § 201 StGB durch gefährliche Drohungen mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen während Live-Videochats - insbesondere zur Penetration ihrer Vagina mit ihren Fingern und mit einer Mineralwasserflasche (vgl. AS 55 bis 58 in AS 23 in ON 65a) - genötigt, indem er ihr damit drohte widrigenfalls die von ihr bereits erhaltenen Nacktbilder im Internet zu veröffentlichen und

II.) durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen die geeignet sind der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse um die Wichtigkeit des angedrohten Übels von ihr erhaltener und auf Nacktbilder umgearbeiteter Lichtbilder im Internet zu Handlungen und zwar zur Übermittlung von Nacktbildern genötigt (vgl AS 41ff in AS 27 in ON 65a);

G.) Faktum J W:

im Zeitraum 01. Juli bis 31. August 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - J W dazu bestimmt zumindest 3-4 Nacktbilder, insbesondere Großaufnahmen der entblößten Vagina von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer unmündigen Person (Abs 4 Z 1 und 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen,

III.) J W durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Betroffenen mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Veröffentlichung der von ihr enthaltenen Nacktbildern samt ihrer Telefonnummer im Internet bzw. durch den Verkauf der Nacktbilder an einen Freund seines Vaters für EUR 1.000,-- zu einer Handlung und zwar zur Durchführung eines Live-Videochats mit ihm genötigt, ihre Brüste intensiv anzufassen.

IV.) im Zuge des in Punkt III. angeführten Live-Videochats - sohin im unmittelbaren Zusammenhang mit den dort angeführten gefährlichen Drohungen - die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - J W außer den Fällen des § 201 StGB durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme einer geschlechtlicher Handlung zu nötigen versucht, indem er von ihr forderte sich auszuziehen und ihre Brüste intensiv anzufassen,

V.) durch die unter Punkt IV. angeführte Tathandlung eine unmündige Person dazu zu verleiten versucht, eine geschlechtliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen und

VI.) im Zuge des in Punkt III. angeführten Live-Videochats bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt, um sich geschlechtlich zu erregen und zu befriedigen, indem er sich der am x geborenen - sohin zur Tatzeit unmündigen Minderjährigen - J W mit erigiertem Penis und masturbierend zeigte;

H. Faktum F E J D:

zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt in den Jahren 2016 oder 2017

I.) die am x geborene zur Tatzeit mündige Minderjährige F E J D dazu bestimmt ein Nacktbild von sich, insbesondere eine Großaufnahme der entblößten Vagina - sohin eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person und zwar eine wirklichkeitsnahe Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um eine reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dient (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb und

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb;

I) Faktum I B:

im Zeitraum 18. bis 27. August 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - I B dazu bestimmt Nacktbilder von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen von Online-Chats wiederholt dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb und er lediglich strafrechtlich nicht relevante Lichtbilder - u.a. ein Lichtbild von ihren unbekleideten Brüsten - erhielt (AS 65ff in ON 104),

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb und

III.) I B durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels durch Veröffentlichung der von ihr erhaltenen intimen Lichtbilder samt ihrer Telefonnummer im Internet zu einer Handlung und zwar zur Übermittlung der in Punkt I. angeführten Nacktbilder genötigt, wobei es beim Versuch blieb;

J) Faktum T La G:

zumindest im Zeitraum März bis April 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - T L G dazu bestimmt insgesamt 195 Nacktbilder und -Videos von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien und der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - sowie Lichtbilder und Videos zeigend geschlechtliche Handlungen der mündigen Minderjährigen an sich selbst - nämlich Betasten der Brüste sowie des Vaginal- und Analbereichs samt Penetrationshandlungen auch mit diversen Gegenständen und zwar mit einer Bürste und mit einer Kosmetikflasche (vgl. AS 159ff AS 23 in ON 65a sowie Beilage zum Abschlussbericht ON 108) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen von Online-Chats wiederholt dazu aufforderte,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. a und b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen und

III.) im Zuge der unter Punkt I. angeführten Tathandlungen außer den Fällen des § 201 StGB T L G durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme der in Punkt I. angeführten geschlechtlichen Handlungen genötigt, indem er ihr wiederholt damit drohte widrigenfalls die von ihr erhaltenen Nacktbilder im Internet zu veröffentlichen;

K) Faktum S-L B:

im Zeitraum 01. Juli bis 31. August 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - S L B dazu bestimmt zumindest ein Nacktbild von ihrem Intimbereich - sohin eine pornographische Darstellung

einer minderjährigen Person und zwar eine wirklichkeitsnahe Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um eine reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dient (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats bzw. Telefonats dazu aufforderte,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs 4 Z 1 und 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen und

III.) S-L B durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels durch Veröffentlichung ihres Profilbildes, welches er zuvor in ein Nacktbild umwandeln würde, samt ihrer Telefonnummer im Internet zu einer Handlung und zwar zur Übermittlung des in Punkt I. angeführten Nacktbildes genötigt;

L) Faktum K F B:

im Zeitraum 19. bis 20. Juli 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - K F B dazu bestimmt bis zu 50 Nacktbilder bzw. ein zumindest fünf Minuten langes oder mehrere kürzere -Videos von sich - sohin pornographische Darstellungen einer minderjährigen Person und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienen (Abs 4 Z 3 lit. b) - sowie wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung einer unmündigen Person an sich selbst herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, sich ganz nackt auszuziehen, ihre Beine ganz weit zu spreizen, sich ihre Finger in die Vagina einzuführen, ihre Brüste zu massieren, sodann ihren zuvor in die Vagina eingeführten Finger abzuschlecken als ob es sein Penis wäre, dabei zu stöhnen und ihm davon die oben angeführten Lichtbilder und Videos zu übermitteln, widrigenfalls er ein schon zuvor von ihr erhaltenes Lichtbild von ihren nackten Brüsten im Internet veröffentlichen würde, wobei es beim Versuch blieb,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer unmündigen Person (Abs 4 Z 1 und 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb,

III.) durch die in Punkt I. angeführten Tathandlungen K F B außer den Fällen des § 201 StGB durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, die Bedrohte mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen, nämlich des Einführens des Fingers in die Vagina zu nötigen versucht,

IV.) durch die unter Punkt I. angeführten Tathandlung eine unmündige Person dazu zu verleiten versucht, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen und

V.) bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt, um sich geschlechtlich zu erregen und zu befriedigen, indem er der am x geborenen - sohin zur Tatzeit unmündigen Minderjährigen - K F B ein Video übermittelte, dass ihn zeigte während er masturbierte;

M) Faktum T S K:

im Zeitraum 01. Juni bis 28. Juli 2017

I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit unmündige Minderjährige - T S K dazu bestimmt zumindest 1 Nacktbild von sich - sohin eine pornographische Darstellung einer

minderjährigen Person und zwar eine wirklichkeitsnahe Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um eine reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dient (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb,
II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen einer unmündigen Person (Abs 4 Z 1 und 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb und
III.) T S K durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels durch Veröffentlichung eines von ihr erhaltenen Bikinifotos, welches er nachträglich in ein Nacktfoto umwandeln würde, samt ihrer Adresse und Telefonnummer im Internet bzw. in ihrem Heimatort zu Handlungen und zwar zur Durchführung eines Live-Videochats mit ihm bis er „spritzt“ sowie zur Übermittlung des in Punkt I. angeführten Lichtbildes genötigt, wobei es beim Versuch blieb;
N) Faktum S R:
im Zeitraum 30. Juni bis 16. Juli 2017
I.) die am x geborene - sohin zur Tatzeit mündige Minderjährige - S R dazu bestimmt ein Nacktbild von sich - sohin eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person und zwar eine wirklichkeitsnahe Abbildung der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um eine reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dient (Abs 4 Z 3 lit. b) - herzustellen und ihm zu überlassen, indem er sie im Rahmen eines Online-Chats dazu aufforderte, wobei es beim Versuch blieb,
II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs 4 Z 3 lit. b) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es beim Versuch blieb und
III.) S R durch gefährliche Drohung mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels durch Veröffentlichung eines von ihr erhaltenen Fotos samt ihrer Adresse, ihrem Namen und ihrer Telefonnummer im Internet zu einer Handlung und zwar zur Übermittlung des in Punkt I. angeführten Lichtbildes genötigt, wobei es beim Versuch blieb;
O) Fakten E H S, E B, R M K und unbekannt (sh. bezughabende Fallhefte ON 73, 79 und 93 „T1JINK“ sowie weitere unbekannte Opfer sh. AS 59ff und 127ff in ON 20 sowie 4. Teil des SV-Gutachtens):
ab dem Jahr 2017 zu den unmündigen E H S (geboren am x), E B (geboren am x), R M K (geboren am x) und zu weiteren unbekannten unmündigen Opfern in der Absicht, strafbare Handlungen nach § 207a Abs 3 StGB in Bezug auf pornographische Darstellungen (§ 207a Abs 4) dieser Personen zu begehen, insbesondere das Herstellen von Großaufnahmen des Vaginalbereichs im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt hergestellt;
P) Fakten hinsichtlich nicht mehr ausforschbarer Opfer:
im Zeitraum 2010 bis 2017
I.) Nacktvideos, insbesondere verbunden mit Großaufnahmen des Vaginalbereichs - sohin pornographische Darstellungen minderjähriger Personen und zwar wirklichkeitsnahe Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen

losgelöste Abbildungen handelte, die seiner sexuellen Erregung dienten (Abs 4 Z 3 lit. b) - sowie wirklichkeitsnahe Abbildungen geschlechtlicher Handlungen von unmündigen und mündig minderjährigen Personen hergestellt, indem er mit einer konkret nicht mehr feststellbaren größeren Anzahl von Minderjährigen auf diversen Plattformen Live-Videochats durchführte, wo sich die Opfer ihm (in der Regel über Aufforderung) nackt zeigten bzw. verschiedene sexuelle Handlungen - und zwar insbesondere Masturbations- und Penetrationshandlungen - an sich selbst Vornahmen, diese Videochats aufzeichnete und in weiterer Folge abspeicherte, wobei es teilweise beim Versuch blieb,

II.) durch die unter Punkt I. angeführte Tathandlung sich pornographische Darstellungen von unmündigen und mündig minderjährigen Personen (Abs 4 Z 1 und 3) verschafft und diese in weiterer Folge besessen, wobei es teilweise beim Versuch blieb,

III.) im Rahmen der unter Punkt I. angeführten Tathandlungen unmündige Personen dazu verleitet, dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, und zwar insbesondere

a) eine unbekannte unmündige weibliche Person alias „K H“, indem er sie dazu verleitete, sich mit einer Haarbürste vaginal und anal zu penetrieren (sh. insb. Kuvert AS 13 in ON 65a sowie 4. Teil des SV-Gutachtens),

b) eine unbekannte unmündige weibliche Person alias „S L“, indem er sie dazu verleitete, sich mit ihren Fingern und mit einer Haarbürste vaginal zu penetrieren (sh. insb. Kuvert AS 13 in ON 65a sowie 4. Teil des SV-Gutachtens),

c) eine unbekannte unmündige männliche Person, indem er sie dazu verleitete, sich mit den Fingern anal zu penetrieren (sh. clip0059.avi und clip0061.avi AS 59ff und AS 177ff in ON 20 sowie Seite 5 des 4. Teils des SV-Gutachtens),

d) eine unbekannte unmündige weibliche Person, indem er sie dazu verleitete, sich mit den Fingern vaginal zu penetrieren (sh. clip0371.avi AS 61 und AS 141 in ON 20),

e) eine unbekannte unmündige männliche Person, indem er sie dazu verleitete zu masturbieren und sich mit einem Finger anal zu penetrieren (sh. clip0975.avi AS 63 und AS 163ff in ON 20 sowie Seite 7 des 4. Teils des SV-Gutachtens),

IV.) im Rahmen der unter Punkt I. angeführten Tathandlungen unmündige Personen dazu verleitet, geschlechtliche Handlungen an sich selbst vorzunehmen, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen und zwar insbesondere

a) eine unbekannte unmündige weibliche Person, indem er sie dazu verleitete, sich nackt auszuziehen, ihre Beine weit zu spreizen und dabei ihren Schambereich zu präsentieren und zu betasten (sh. clip0556.avi AS 61 und AS 149 in ON 20 sowie Seite 6 des 4. Teils des SV- Gutachtens),

b) eine unbekannte unmündige weibliche Person, indem er sie dazu verleitete, sich nackt auszuziehen, ihre Beine weit zu spreizen und zu masturbieren (sh. clip0577.avi AS 61 und AS 151 in ON 20 sowie Seite 6 des 4. Teils des SV-Gutachtens),

c) eine unbekannte unmündige männliche Person, indem er sie dazu verleitete zu masturbieren (sh. clip0751.avi und ciip0752.avi AS 63 und AS 157 in ON 20 sowie Seite 6 des 4. Teils des SV-Gutachtens),

d) zwei unbekannte unmündige weibliche Personen, indem er sie dazu verleitete, ihre Brüste zu betasten (sh. clip0192.avi AS 61 und AS 129ff in ON 20 sowie Seite 5 des 4. Teils des SV- Gutachtens),

e) zwei unbekannte unmündige weibliche Personen, indem er sie dazu verleitete, sich wechselseitig an den Brüsten und im Schambereich zu streicheln (sh. clip0311.avi AS 61 und AS 139 in ON 20 sowie Seite 5 des 4. Teils des SV-Gutachtens),

f) eine unbekannte unmündige weibliche Person, indem er sie dazu verleitete, zu masturbieren (sh. clipll26.avi AS 63 und AS 183 in ON 20 sowie Seite 7 des 4. Teils des SV- Gutachtens),
g) eine unbekannte unmündige weibliche Person, indem er sie dazu verleitete, ihre entblößten Brüste zu massieren und zu masturbieren (sh. clipll75.avi AS 63 und AS 171 in ON 20 sowie Seite 7 des 4. Teils des SV Gutachtens),
V.) im Rahmen der unter Punkt I. angeführten Tathandlungen bewirkt, dass unmündige Personen eine geschlechtliche Handlung wahrnehmen, um sich geschlechtlich zu erregen und zu befriedigen, indem er sich den zur Tatzeit unmündigen Minderjährigen mit erigiertem Penis und masturbierend zeigte (sh. insbesondere Fakten „K H“ und „S L“ sowie clip0059.avi, clip0192.avi. clip0309.avi, clip0311.avi, clip0371.avi, clip0547.avi, clip0556.avi, clip0577.avi, clip0587.avi, clip0751.avi, dip0752.avi, clip0858.avi und clip0975.avi, clipll26.avi und clipll75.avi in AS 59ff und 127ff in ON 20 bzw. detaillierter im 4. Teils des SVGutachtens);
Q) Pornographische Darstellungen Minderjähriger ab dem Jahr 2011 bis zur Sicherstellung am 20. September 2017
I.) sich pornographische Darstellungen mündiger minderjähriger Personen (Abs 4 Z 3) verschafft und diese in weiterer Folge besessen und zwar insgesamt 751 Lichtbilder und Videos zeigend wirklichkeitsnahe Abbildungen geschlechtlicher Handlungen an mündigen Minderjährigen, von mündigen Minderjährigen an sich selbst und an anderen Personen sowie der Genitalien und der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dienten, nämlich Lichtbilder zeigend die Durchführung von Vaginal-, Oral- und Analverkehr sowohl von Volljährigen als auch mündigen Minderjährigen an mündigen Minderjährigen die Vornahme von Oralverkehr von mündigen Minderjährigen sowohl an Volljährigen als auch an unmündigen Minderjährigen sowie Großaufnahmen des entblößten Vaginal- und Analbereichs von mündigen Minderjährigen;
II.) sich pornographische Darstellungen unmündiger Personen (Abs 4) verschafft und diese in weiterer Folge besessen und zwar insgesamt 370 Lichtbilder und Videos zeigend wirklichkeitsnahe Abbildungen geschlechtlicher Handlungen an unmündigen Personen, von unmündigen Personen an sich selbst und an anderen Personen sowie der Genitalien und der Schamgegend Minderjähriger, wobei es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildung handelte, die seiner sexuellen Erregung dienten, indem er diese Lichtbilder und Videos aus dem Internet herunterlud und in weiterer Folge auf diversen Datenträgern abspeicherte (sh. SV-Gutachten ON 20, 24 und 60), nämlich Lichtbilder, zeigend die Durchführung von Vaginal-, Oral- und Analverkehr sowohl von Volljährigen als auch mündigen Minderjährigen an unmündigen Minderjährigen, die Vornahme von Oralverkehr von unmündigen Minderjährigen sowohl an Volljährigen als auch an unmündigen Minderjährigen sowie Großaufnahmen des entblößten Vaginal- und Analbereichs von unmündigen Minderjährigen.
R E F hat hiedurch begangen zu A)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall, 15 Abs 1 StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 207a Abs 3 erste Deliktsvariante, 15 Abs 1 StGB und

III.: das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15 Abs l, 202 Abs l zweiter Fall StGB;
zu B)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall, 15 Abs 1 StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 207a Abs 3 zweite Deliktsvariante, 15 Abs 1 StGB,
III.: das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 202 Abs 1 zweiter Fall StGB und
Idas Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15 Abs 1, 207 Abs 2 zweiter Fall StGB; zu C)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 erste Deliktsvariante StGB und
III. das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 202 Abs 1 zweiter Fall StGB;
zu D)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB und
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 zweite Deliktsvariante StGB;
zu E)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB und
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 207a Abs 3 erste Deliktsvariante StGB;
zu F)
I.: die Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 zweiter Fall StGB und
II.: die Vergehen der Nötigung nach §§ 105 Abs 1 StGB
zu G)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 zweiter Deliktsfall StGB,
III. das Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB,
IV. das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 202 Abs 1 zweiter Fall
StGB,
V. das Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach §§ 15 Abs 1, 207 Abs 2 zweiter Fall StGB und
VI. das Vergehen der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren gemäß § 208 Abs 2 StGB;
zu H)
I.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB und
II.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 erster Deliktsfall StGB;

zu I)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 erster Deliktsfall StGB und
III. das Vergehen der Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 105 Abs 1 StGB;
zu J)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 erster Deliktsfall StGB und
III. die Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 zweiter Fall StGB;
zu K)
I.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 zweiter Deliktsfall StGB und
III. das Vergehen der Nötigung nach §§ 105 Abs 1 StGB;
zu L)
I.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 zweite Deliktsvariante StGB,
III. das Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 202 Abs 1 zweiter Fall StGB,
IV. das Verbrechen des schweren sexuellen Mißbrauchs von Unmündigen nach §§ 15 Abs 1, 206 Abs 2 dritter Fall StGB und das Vergehen der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren gemäß § 208 Abs 2 StGB;
zu M)
I.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207aAbs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 zweite Delikts Variante StGB und
III. die Vergehen der Nötigung nach §§ 15 Abs 1,105 Abs 1 StGB;
zu N)
I.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 12 zweiter Fall, 15 Abs 1, 207a Abs 1 Z 1 und 2 dritter Fall StGB,
II.: das Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 15 Abs 1, 207a Abs 3 erste Deliktsvariante StGB und
III. das Vergehen der Nötigung nach §§ 15 Abs 1, 105 Abs StGB;
zu O)
die Vergehen der Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen nach § 208a Abs 1a StGB;
zu P)
I. die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 1 Z 1, 15 Abs 1 StGB,
II.: die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach §§ 207a Abs 3 erste und zweite Deliktsvariante 15 Abs 1 StGB,

III. die Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 Abs 2 dritter Fall StGB,
IV. die Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 207 Abs 2 zweiter Fall StGB und
V. die Vergehen der sittlichen Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren gemäß § 208 Abs 2 StGB;
zu Q)
I. die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 erste Deliktsvariante StGB und
II. die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 zweite Deliktsvariante StGB;
und wird hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 206 Abs 1 StGB zu einer FREIHEITSSTRAFE in der Dauer von 4 ½ Jahren und gemäß § 389 Abs 1 StPO zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt. …

Der Angeklagte ist einmal (einschlägig) vorbestraft. Das Landesgericht Wels verurteilte ihn mit Urteil vom 2. April 2014, 11 Hv 27/14f wegen der Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 dritter und vierter Fall StGB, die Vergehen der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207 Abs 3a StGB sowie des Vergehens der sittlichen Gefährdung von Personen unter 16 Jahren gemäß § 208 Abs 1 erster Fall zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Monaten. Diese Freiheitsstrafe sah das Landesgericht Wels unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nach.

Der Angeklagte führte mit diversen jugendlichen Personen, die zur Tatzeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Online-Chats durch, wobei er sich selbst als Jugendlicher ausgab. Dabei forderte er diese Personen auf (und bestimmte sie daher dazu), pornographische Darstellungen von sich selbst anzufertigen. Dabei handelte es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen, die seiner sexuellen Erregung dienten, nämlich insbesondere Großaufnahmen der entblößten Vagina oder zumindest Nacktbilder des Intimbereichs. Diese Lichtbilder oder Videos waren so ausgeführt bzw. war es der Wille des Angeklagten, dass die Minderjährigen diese Videos und Lichtbilder so anfertigen, dass der jeweilige Beobachter den Eindruck gewinnt, er sei selbst Augenzeuge der der Darstellung zugrundeliegenden geschlechtlichen Handlung gewesen. Wenn die Minderjährigen diese Fotos oder Videos anfertigten, ließ sich der Angeklagte diese Aufnahmen übermitteln und speicherte sie auf seinen Datenträgern ab. …
Zudem verschaffte sich der Angeklagte pornographische Darstellungen mündiger minderjähriger Personen und zwar insgesamt 751 Lichtbilder und Videos zeigend geschlechtliche Handlungen an mj. Personen, von mündigen Minderjährigen an sich selbst und anderen Personen sowie der Genitalien und der Schamgegend Minderjähriger insbesondere die Durchführung von Vaginal-, Oral und Analverkehr sowohl von volljährigen als auch mündigen Minderjährigen an mündigen Minderjährigen, die Vornahme von Oralverkehr von mündigen Minderjährigen sowohl an Volljährigen als auch an unmündigen Minderjährigen sowie Großaufnahmen des entblößten Vaginal- und Analbereichs von mündigen Minderjährigen. Diese Videos- und Lichtbilder waren so ausgeführt, dass der jeweilige Beobachter den Eindruck hat, er sei selbst Augenzeuge der der Darstellung zugrunde liegenden geschlechtlichen Handlung gewesen. Zudem handelt es sich bei diesen Lichtbildern und Videos um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen

Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen, die der sexuellen Erregung des Angeklagten dienten.
Weiters verschaffte sich der Angeklagte pornographische Darstellungen von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, indem er sich diese Lichtbilder und Videos aus dem Internet herunterlud und in weiterer Folge auf Datenträgern abspeicherte. Auch diese Lichtbildern und Videos zeigen die Durchführung von Vaginal, Oral- und Analverkehr sowohl von Volljährigen als auch mündigen Minderjährigen an unmündig Minderjährigen, die Vornahme von Oralverkehr von unmündigen Minderjährigen sowohl an Volljährigen als auch an unmündigen Minderjährigen sowie Großaufnahmen des entblößten Vaginal- und Analbereichs von unmündigen Minderjährigen. Auch diese Videos und Lichtbilder waren so ausgeführt, dass der Beobachter den Eindruck hat, er sei selbst Augenzeuge der der Darstellung zugrundeliegenden geschlechtlichen Handlung gewesen.
Der Angeklagte hielt es zumindest ernstlich für möglich und fand sich billigend damit ab, durch die oben angeführten Handlungen Personen, die das 14. Lebensjahr sowie Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dazu zu bestimmen, dass diese wirklichkeitsnahe pornographische Darstellungen Minderjähriger von sich selbst herstellen, er sich diese in weiterer Form zugänglich macht und durch Abspeichern auf seinem PC oder sonstigen Datenträgern Dateien von Lichtbildern und Videos von derartigen Darstellungen besitzt.
Wann Minderjährige dem Angeklagten derartige Lichtbilder übermittelten, forderte er mehrere dieser Personen wiederholt dazu auf, geschlechtliche Handlungen an sich selbst durchzuführen. Für den Fall der Nichtübermittlung drohte er damit, dass er diese zuvor erhaltenen Licht- und/oder Videoaufnahmen (Nacktbilder) veröffentlichen werde. Er drohte daher gefährlich mit dem Veröffentlichen von Bildaufnahmen, die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels Furcht und Unruhe einzuflößen. Dem Angeklagten kam es darauf an, die jeweilige Minderjährige durch diese Äußerung in Furcht und Unruhe zu versetzen. Der Angeklagte tätigte diese Äußerung darum, um bei den jeweiligen Minderjährigen den Eindruck einer ernst gemeinten Ankündigung einer bevorstehenden Veröffentlichung von Bildaufnahmen die geeignet sind, der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels Furcht und Unruhe einzuflößen und durch diese gefährliche Drohung dazu zu bewegen - sie somit dazu zu nötigen -, bei einem Videochat mit ihm geschlechtliche Handlungen durchzuführen, worauf es dem Angeklagten auch ankam.
...
Der Angeklagte benutzte zu dieser Tatbegehung das Mobiltelefon Samsung Galaxy S5-SM-G 900F schwarz mit einer 16 GB Micro SHDC Speicherkarte, ein Apple IPad A 1475 weiß/grau, einen USB-Stick Omars/Samsung gold-braun-metallic und weiß, ein Samsung Smartphone der Farbe schwarz mit der Rufnummer x, ein Tablet der Marke CAT, ein Samsung Smartphone vom Typ Galaxy Sill, GT-I9300, einen Laptop ASUS, Type A52D schwarz, einen Laptop Dell, Nr. 5P804A0O, eine externe Festplatte vom Typ WD, Typ Nr. x. Diese Datenträger, Smartphones Und Computer stehen im Eigentum des Angeklagten.
...
Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs 1 StGB). Bei der Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon dir Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkung der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten

ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte (§ 32 Abs 2 StGB).
Im Allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder die Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt hat, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat (§ 32 Abs 3 StGB).
Fallkonkret war mildernd die geständige und auch reumütige Verantwortung des Angeklagten sowie, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist.
Erschwerend stand dem eine einschlägige Vorstrafe, der rasche Rückfall, der lange Tatzeitraum, das Zusammenkommen von mehreren Verbrechen mit zahlreichen, nämlich über 1.000 Vergehen und im Sinne des § 32 StGB, das zahlreiche Opfer vorhanden sind.
...
Bei Abwägung der allgemeinen und besonderen Strafzumessungsgründe erachtet der erkennende Schöffensenat die Verhängung einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 ½ Jahren für tat- und schuldangemessen. Dabei muss insbesondere die Vielzahl an Taten und der Umstand berücksichtigt werden, dass der Angeklagte über 1.000 (!!!) Vergehen beging.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die bP befindet sich derzeit in Haft und verfügt über eine Einstellungsbestätigung der Firma R GmbH, die von der Erteilung der Lenkberechtigung abhängig ist.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil des LG Wels vom 16.01.2019, GZ: 11 Hv 144/18t-130.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. [...]

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

§ 7 Abs 4 erster Satz FSG zufolge sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

b) Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des LG Wels steht bindend fest, dass die bP eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 8 FSG verwirklicht hat, weshalb die belangte Behörde zu Recht ihre Verkehrszuverlässigkeit überprüft hat. Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache einer Wertung zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlungen, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (sogenannte „Sittlichkeitsdelikte“) zählen zu den verpöntesten und verwerflichsten Tathandlungen überhaupt. Derartige Handlungen verstoßen gegen wesentliche Grundwerte unserer Gesellschaftsordnung, stellen einen besonders schweren Eingriff in die Sphäre dritter Personen, insbesondere in deren körperliche Unversehrtheit dar und laufen deren Recht auf freie Willensbestimmung zuwider. Insbesondere sexueller Missbrauch an Kindern, vor allem gegenüber Unmündigen, die einem besonderen Schutzbedürfnis unterliegen, stellt ein überaus schwerwiegendes Delikt mit extrem hoher Verwerflichkeit dar.

In den Tathandlungen der bP manifestiert sich eine völlige Gleichgültigkeit gegenüber den rechtlich geschützten Werten der Schutzbedürftigkeit unmündiger Minderjähriger und den moralischen Grundsätzen unserer Gesellschaft. Ihr Verhalten zeugt von einer besonders rücksichtslosen Täterpersönlichkeit und lässt eine sich über alle sittlichen Wertvorstellungen hinwegsetzende Sinnesart erkennen.

Seit der letzten strafbaren Handlung in Bezug auf § 7 Abs 3 Z 8 FSG, welche im Jänner 2018 stattgefunden hat, sind mittlerweile rund 34 Monate vergangen. Im Hinblick auf die Zeit nach der Festnahme hat sich die bP zwar offenkundig wohlverhalten, jedoch verbrachte sie die Zeit überwiegend in Haft, sodass ein normkonformes Verhalten noch nicht ausreichend unter Beweis gestellt werden konnte. Darüber hinaus ist festzustellen, dass einem Wohlverhalten während anhängiger Straf- und Entziehungsverfahren im Allgemeinen nur geringe Bedeutung beigemessen werden kann. Die seither verstrichene Zeit erscheint daher grundsätzlich noch zu kurz, als dass ein derartiger Straftäter seine Verkehrszuverlässigkeit bereits wiedererlangt hätte.

Zum Antrag der bP auf Verkürzung der Entzugsdauer auf ein Ausmaß unter 18 Monate ist wie folgt auszuführen:

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.06.1993, 92/11/0263, wurde wegen des Verbrechens gemäß § 207 Abs 1 StGB eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr, davon 11 Monate bedingt, verhängt und die Verkehrsunzuverlässigkeit für 3 Jahre angenommen.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.12.1995, 93/11/0249, wurde wegen der Verbrechen gemäß §§ 207 Abs 1, 212 Abs 1 StGB eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren, davon 3 Jahre bedingt, verhängt und die Verkehrsunzuverlässigkeit für 4 Jahre angenommen.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.06.2001, 2001/11/0153, wurde wegen der Verbrechen gemäß §§ 201 Abs 2, 107 Abs 1 und 83 Abs1 StGB eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedingt verhängt und die Verkehrsunzuverlässigkeit für 3,5 Jahre angenommen.

In einer dem verfahrensgegenständlichen Fall ähnlichen Entscheidung vom 24.09.2003, 2002/11/0155, hat der Verwaltungsgerichtshof bestätigt, dass bei einer verhängten Freiheitsstrafe von 2,5 Jahren wegen Verbrechen nach § 207 Abs 1 (alte Fassung) StGB, § 207 Abs 1 (neue Fassung) StGB, sowie § 212 Abs 1 StGB an drei Unmündigen über einen langen Tatzeitraum von 6 Jahren und mehreren Tatwiederholungen eine Entziehungsdauer von 18 Monaten ohne Einrechnung von Haftzeiten angemessen ist. Dies entsprach der Annahme einer

Verkehrsunzuverlässigkeit für die Dauer von 4,5 Jahren seit der letzten begangenen Tat. Den ursprünglichen Bescheid, in welchem die Verkehrsunzuverlässigkeit für 6 Jahre angenommen wurde, hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23.04.2002, 2001/11/0195, aufgehoben.

Verfahrensgegenständlich wurde der bP mit Bescheid vom 06.08.2019, zugestellt am 08.08.2019, in Spruchpunkt 1. für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Bescheidzustellung die befristet erteilte Lenkberechtigung entzogen. Die Gesamtentzugsdauer endet sohin am 08.08.2022. In Spruchpunkt 2. wurde der bP die Lenkberechtigung bis 23.05.2022 entzogen (36 Monate ab Rechtskraft des Urteils) und ausgesprochen, dass ab 24.05.2022 bis zum Ablauf der Gesamtentzugsdauer (08.08.2022) keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf und auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig ist. Die letzte strafbare Handlung in Bezug auf § 7 Abs 3 Z 8 FSG hat im Jänner 2018 stattgefunden, die bP wurde daher von der belangten Behörde für insgesamt 4,5 Jahre als verkehrsunzuverlässig eingeschätzt. Diese Annahme entspricht der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Einreichung von Haftzeiten in die Entziehungszeit hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 14.12.1999, 99/11/0124, ausgesprochen, dass auch die Verbüßung einer Haftstrafe in Richtung Änderung der Sinnesart wirkt, allerdings hat er auch die Notwendigkeit einer an die Haftzeit anschließenden ausreichenden Zeitspanne betont, in der die betreffende Person eine Änderung ihrer Sinnesart nach Wiedererlangung der Freizügigkeit unter Beweis stellen kann. Konnte sich die bP im Rahmen des Strafvollzuges als Freigänger außerhalb der Haftanstalt frei bewegen - wie es bei der bP der Fall ist - und konnte er jedes Wochenende nach Hause fahren, so ist davon auszugehen, dass er bei Aufenthalten außerhalb der Haftanstalt sein Wohlverhalten unter Beweis stellen konnte, sodass kein Grund ersichtlich ist, die Haftzeit bei Bemessung der Entziehungsdauer außer Betracht zu lassen (VwGH 06.07.2004, 2002/11/013).

Die Gesamtentzugsdauer der Lenkberechtigung endet am 08.08.2022 noch vor dem Ende der im Urteil des Landesgerichts Wels verhängten unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, die bP ist Freigänger und es steht eine vorzeitige Entlassung aus der Haft im Raum, die Haftzeit kann daher bei der Bemessung der Entziehungsdauer außer Betracht bleiben.

Vor diesem Hintergrund gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass die bP die Verkehrszuverlässigkeit nach 4,5 Jahren wiedererlangt hat und die Entziehungsdauer der Lenkberechtigung von 36 Monaten - gerechnet ab Zustellung des Bescheides - angemessen ist.

Zum Vorbringen der bP, sie sei derzeit als Freigänger beruflich tätig und habe bereits eine Stellenzusicherung die von der Erteilung der Lenkberechtigung

abhängig ist, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben haben (vgl. VwGH 20.02.2001, 2000/11/0281; 30.05.2001, 2001/11/0081; 25.2.2003, 2003/11/017).

Zum Vorbringen der bP, die jeweiligen Straftaten seien ausschließlich im Internet begangen worden und stünden nicht im Zusammenhang mit der Verwendung von Kraftfahrzeugen führte der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 23.06.2020, Ro 2020/11/0003, aus, dass die von der bP begangenen Taten gemäß §§ 202, 206 und 207 StGB eine bestimme Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 8 FSG darstellen. Dabei ist es nicht maßgeblich ob die in § 7 Abs 3 Z 8 FSG genannten strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen wurden, weil derartige Straftaten typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werden.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer